

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Verkehrsstation Bahnhof (Bf) Rinteln, Niedersachsen ist am Zug III“, Bahn-km 53,200 der Strecke 1820 Elze - Löhne in der Stadt Rinteln

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 01.04.2026, Az. 581ppi/015-2020#024 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 05.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 18.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, E-Mail: Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Rinteln, NiaZ3, Erneuerung der Verkehrsstation“ in der Stadt Rinteln, im Landkreis Schaumburg, Bahn-km 53,200 der Strecke 1820 Elze - Löhne, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Umbau bzw. die Modernisierung des Bahnhofs Rinteln. Der im Jahr 2020 eingereichte und 2025 geänderte Plan der DB Station & Service AG- jetzt DB InfraGO AG - umfasst den Umbau bzw. die Modernisierung des Bahnhofs Rinteln. Es ist eine Maßnahme aus dem Programm „Niedersachsen ist am Zug III“. Ziel dieses Programms ist es, einen einheitlichen Qualitätsstandard für die Verkehrsstationen zu erreichen. Dazu zählen insbesondere die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Verkehrsstation.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Modernisierung der Verkehrsstation beinhaltet die Verkürzung des Mittelbahnsteigs auf eine Baulänge von 145 m (Nutzlänge 140 m) und Ausbau auf 76 cm über Schienenoberkante, Abbruch der Personenunterführung und Treppenanlagen, Neubau einer Personenunterführung, Neubau der Treppenanlage auf Haus- und Mittelbahnsteig, Erstellung von zwei Treppeneinhausungen, Neubau eines Aufzuges auf dem Hausbahnsteig, Neubau einer Rampe auf dem Mittelbahnsteig, Erneuerung der Bahnsteigausstattung und Beleuchtungsanlagen, Neubau von zwei Wetterschutzhäuschen auf dem Mittelbahnsteig, Erneuerung der dynamischen Schriftanzeiger auf dem Mittelbahnsteig, Herstellung des Wegeleitsystems, Abbruch des Bahnsteigdaches am Mittelbahnsteig, Stopfen von Gleis 1 und 2 sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Personenunterführung (Bauteilfuge).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u.a. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses **Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss die vorläufige Anordnung Beschwerde

einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 29.05.2026